

# Kommunales Bürgerbudget 2025

zur Förderung kommunaler bzw. lokaler Projekte aus niederschwelligen bürgerschaftlichen Beteiligungsverfahren im Erzgebirgskreis

# 1. Was ist das kommunale Bürgerbudget?

Kommunale Bürgerbudgets sind Mittel, die den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt werden, um Projekte der Bürgerbeteiligung finanzieren zu können.

Ziel der Förderung durch das kommunale Bürgerbudget ist die Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der **Umsetzung von kommunalen bzw. lokalen Projekten aus niederschwelligen bürgerschaftlichen Beteiligungsverfahren**. Die Durchführung der Projekte erfolgt im Zusammenspiel mit der zuständigen Verwaltung.

Gefördert werden Maßnahmen von Bürgern und Bürgerinnen des Freistaates Sachsen (ab 16 Jahren), die dazu geeignet sind, **Projekte mit einem unmittelbaren Bezug zum eigenen Wohnort bzw. der eigenen Gemeinde umzusetzen und hierdurch das lokale Gemeinwesen zu stärken.** 

Rechtsgrundlage dafür bildet der § 1 des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes (SächsKomEigVStärkG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (Sächs-KomPauschVO). Die Mittel werden bereitgestellt durch Steuermittel des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

# 2. Wer ist antragsberechtigt?

#### **Antragsberechtigt** sind:

- Bürgerinnen und Bürger des Erzgebirgskreises, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, örtliche Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchengemeinden, Stiftungen und andere Verbände und Vereine, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind (Bitte Nachweis des Finanzamtes als Anlage beifügen!).

# 3. Welche Projekte sind förderfähig?

- Über das Bürgerbudget können gemeinwohlorientierte Projekte mit einem unmittelbaren Bezug zum eigenen Wohnort bzw. der eigenen Gemeinde umgesetzt werden, die das lokale Gemeinwesen stärken.
- Förderbeispiele:
  - o Anlegen von Streuobstwiesen / Blumenwiesen / Kräutergarten,
  - Bänke / Wanderwege,
  - Beschilderung historischer Gebäude und Stadtgeschichtliches,
  - Spielplatzgestaltung,
  - Naturschutzprojekte,
  - o Kostüme für Umzüge,
  - Nachbarschaftsprojekte,
  - o Mitfahrbank,
  - o Büchertauschtelefonzelle,
  - o Unterstellmöglichkeit für den Skatepark / Fahrräder,
  - o Zuschuss Dorf-, Gemeinde- oder Stadtteilfest,
  - o Grillstellen / Feuerstellen / Orts-Pyramide.



# Die Projekte müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Das Projekt kommt vielen Bürgerinnen und Bürgern zugute.
- Das Projekt ist **realisierbar** (rechtlich, technisch und zeitlich).
- Die **Fördermittel** stehen in einem realistischen **Verhältnis zu den Gesamtkosten des Projektes** (Die Gesamtausgaben des Projektes liegen ≤ **10.000,00 EUR**).
- Es besteht ein unmittelbarer Bezug zum Wohnort.
- Das Projekt dient der Stärkung des lokalen Gemeinwesens.

# 4. Welche Kosten sind förderfähig?

- Förderfähig sind grundsätzlich **alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden Kosten**, wie Sach-, Reise- oder Anschaffungskosten.
- Personalkosten sind nicht förderfähig.
- Im Zweifel ist eine vorherige Absprache mit dem Fördermittelgeber vorzunehmen.

# 5. Welche Förderkonditionen gelten?

- Im Förderjahr 2025 werden insgesamt **20 Projekte mit jeweils 2.000,00 Euro** gefördert.
- Die Projektförderung wird als Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht zurückzahlbaren Zuwendung in Höhe von 2.000,00 Euro gewährt.
- Es sind **keine Eigenmittel erforderlich**, eine Förderung bis 100 Prozent ist möglich.

#### 6. Wie kann ein Förderantrag gestellt werden?

- Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für das **Haushaltsjahr 2025** sind im Zeitraum vom **03.02.2025 bis spätestens 16.03.2025** unter Verwendung des **Online-Antragsformular** (unter <a href="https://mitdenken.sachsen.de/-mijwh8RN">https://mitdenken.sachsen.de/-mijwh8RN</a>) einzureichen.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Zusätzlich zum Antragsformular sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - o Eine kurze **Stellungnahme der zuständigen Gemeinde**
  - wenn zutreffend:
    - Nachweis über die Gemeinnützigkeit / aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes
    - aussagekräftiges Bild zum geplanten Projekt

# 7. Auswahl und Bewilligung

- Alle eingereichten Anträge werden auf Zulässigkeit und Förderfähigkeit geprüft.
- Eine **Jury entscheidet** über die Vergabe der Projektförderungen.
- Bei der Vergabe der Fördermittel achtet die Jury bei gleicher Eignung der Projekte auf eine gleichmäßige Verteilung innerhalb des Erzgebirgskreises.
- In die Bewertung fließen sowohl die **Kreativität** der Idee als auch der **Innovationsgrad** ein.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### 8. Projektdurchführung

- Der Bewilligungszeitraum entspricht dem Durchführungszeitraum und ist befristet vom Tag der Bescheiderteilung bis zum 31.12.2025.



- Die beantragte Maßnahme muss bis zum 31.12.2025 abgeschlossen sein (spätester Projektabschluss).
- Die Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Erzgebirgskreis.

### 9. Verbot der Doppelförderung

- Die Zuwendungen können nur dann auf Antrag gewährt werden, wenn eine Doppelförderung ausgeschlossen ist und das Projekt förderfähig im Sinne der SächsKomPauschVO (<a href="https://www.revosax.sach-sen.de/vorschrift/20250">https://www.revosax.sach-sen.de/vorschrift/20250</a>) ist.

#### 10. Verwendungsnachweis

- Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Form (online unter <a href="https://mitdenken.sachsen.de/mxagskgi">https://mitdenken.sachsen.de/mxagskgi</a>) bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Fördermittelgeber einzureichen.
- Originalbelege sind durch den Antragsteller zehn Jahre aufzubewahren und im Falle einer Prüfung durch die zuständigen Stellen vorzulegen.
- Mögliche weitere Bestimmungen werden im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgesetzt.

### 11. Ergänzende Hinweise zur Antragsstellung / Nebenbestimmungen

- Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für das **Haushaltsjahr 2025** sind im Zeitraum vom **03.02.2025 bis spätestens 16.03.2025** unter Verwendung des **Online-Antragsformular** (unter <a href="https://mitdenken.sachsen.de/-mijwh8RN">https://mitdenken.sachsen.de/-mijwh8RN</a>) einzureichen.
- Sie sollten dabei stets zwischenspeichern, um die Bearbeitung zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen zu können. Nutzen Sie dazu bitte die Schaltfläche "Speichern" am Ende des Dokuments.
- Mit dem Klick auf "senden" reichen Sie Ihren Antrag nun final ein.
- Bitte laden Sie sich anschließend den Antrag herunter, drucken diesen aus und senden ihn, mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung, binnen einer Woche nach digitaler Antragstellung auf dem Postweg an:

Landratsamt Erzgebirgskreis Büro des Landrates / Fachstelle Ehrenamt Paulus-Jenisius-Straße 24 09456 Annaberg-Buchholz

- Erst nach Erhalt kann Ihr Antrag bearbeitet werden und nimmt am Auswahlverfahren der Jury teil.
- Bei Organisationen: Der Projektträger ist in der Ehrenamtsdatenbank des Erzgebirgskreises registriert bzw. nimmt die Registrierung bis zum Ende der Antragsfrist vor.

# 12. Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Landratsamt Erzgebirgskreis Büro des Landrates / Fachstelle Ehrenamt Paulus-Jenisius-Straße 24 09456 Annaberg-Buchholz

Tel.: 03733-831-1021/-1022/-1023 E-Mail: <u>buergerbudget@kreis-erz.de</u>

Stand 28.01.2025